

Kleine Anfrage

Abänderung der EU-Verordnung zur Vereinheitlichung der Sozialsysteme

Frage von Stv. Landtagsabgeordneter Alexander Batliner

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch

Frage vom 04. September 2019

Die Europäische Union möchte die Verordnungen Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 abändern und damit die Vereinheitlichung der Sozialsysteme erreichen. Die heute geltenden Verordnungen sehen vor, dass die Zuständigkeit der Leistungserbringer im Fall einer Arbeitslosigkeit beim Wohnsitzstaat liegt. Der Wohnsitzstaat kann jedoch mit zeitlicher Frist beim letzten Beschäftigungsstaat eine Erstattung der Arbeitslosenentschädigung beantragen. Dies hatte zur Folge, dass die Arbeitslosenversicherung in den Jahren 2013 bis 2017 im Durchschnitt CHF 3 Mio. bis CHF 5 Mio. pro Jahr an die Wohnsitzstaaten der Grenzgänger ausbezahlt hat. Die bestehende Regelung soll gemäss Vorschlag der EU nun dahingehend geändert werden, dass jeweils der letzte Beschäftigungsstaat, neu auch bei Grenzgängern, für die Arbeitslosenentschädigung aufkommen soll. In einem Schreiben an die Wirtschaftsverbände betont die Regierung, dass der geplante Systemwechsel vom Wohnort- zum Erwerbortprinzip finanziell und administrativ erhebliche Auswirkungen auf unser Land hätte und zu einer deutlichen Mehrbelastung der Arbeitslosenkasse sowie einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen würde.

Hierzu folgende Fragen:

- * Wie beurteilt die Regierung generell dieses Vorhaben der EU?
- * Welche Massnahmen wurden eingeleitet, um bei der EU auf die spezielle Situation Liechtensteins in Bezug auf die Höhe der Grenzgänger und damit auf die Auswirkungen dieser Anpassungen der beiden EU-Verordnungen aufmerksam zu machen?
- * Ist vorgesehen und bietet die EU-Kommission Hand dafür, für Liechtenstein eine Sonderlösung zu finden?
- * Mit welchen zusätzlichen Kosten pro Jahr müsste die Arbeitslosenkasse rechnen, wenn diese Verordnungen wie vorgesehen umgesetzt werden?
- * Welche Massnahmen sind angedacht, um die finanzielle Absicherung der Arbeitslosenkasse bei Umsetzung dieser Verordnungsanpassungen gewährleisten zu können?

Antwort vom 06. September 2019

Zu Frage 1:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass sich der EU-Rechtsakt zur Abänderung der Verordnung 883/2004 und ihrer Durchführungsverordnung nach wie vor im Entwurfsstadium befindet. Eine Einigung von Rat und Parlament der Europäischen Union konnte vor den Europawahlen im Mai dieses Jahres nicht mehr erzielt werden. Angesichts der neuen Kräfteverhältnisse im Parlament und in Anbetracht des Umstands, dass das Programm der neuen Kommission unter Präsidentin Ursula von der Leyen noch nicht im Detail bekannt ist, ist zur Zeit offen, ob und wann die Abänderung der Verordnung Nr. 883/2004 und ihrer Durchführungsverordnung Nr. 987/2009 in den EU-Gremien wieder aufgenommen und weiter bearbeitet wird. Somit ist auch fraglich, ob die bisher bekannten Dokumente (Entwurf der Kommission und darauf basierender Abänderungsvorschlag) so bestehen bleiben.

Die Regierung ist sich bewusst, dass die Arbeitslosenversicherung vor grossen Herausforderungen stünde, wenn die im Entwurf der EU formulierten und in der kleinen Anfrage dargestellten Änderungen ins EWR-Abkommen übernommen würden. Aus diesem Grund wurde im Herbst letzten Jahres eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich aus Vertretern der betroffenen Stellen zusammensetzt und die beauftragt ist, die Auswirkungen der geplanten Änderungen der Verordnung Nr. 883/2004 und ihrer Durchführungsverordnung zu überprüfen und den Handlungsbedarf zu beurteilen. Die Arbeitsgruppe hat der Regierung im April 2019 einen ersten Bericht vorgelegt.

Zu Frage 2:

Liechtenstein hat keine Möglichkeiten, direkt auf den Gesetzgebungsprozess in den EU-Gremien einzuwirken. Um die zuständigen Gremien in der EU für die spezifischen Rahmenbedingungen und Besonderheiten des liechtensteinischen Arbeitsmarktes zu sensibilisieren und die Bedenken des Landes hinsichtlich der angedachten Neuregelung zum Ausdruck zu bringen, hat die Regierung jedoch im Frühjahr über die Mission in Brüssel schriftlich ihre Position in einem sogenannten „Liechtenstein Kommentar“ zuhanden der EU-Institutionen eingereicht.

Darüber hinaus verfolgt Liechtenstein mit Interesse, wie Luxemburg, das sich in einer ähnlichen Ausgangslage befindet, seine Position darlegt: Unter den EU-Staaten besteht weitgehend Konsens darüber, dass der Systemwechsel vom Wohnort- zum Erwerbortprinzip grundsätzlich eingeführt werden soll. Luxemburg hat davon abgesehen, diesen Systemwechsel als solchen zu bekämpfen und hat stattdessen eine verlängerte Übergangsfrist für sich beansprucht, mit dem Argument, dass der Systemwechsel zu einem starken Anstieg des Verwaltungsaufwands führen werde und es deswegen angezeigt sei, für den Aufbau der Administration Luxemburg eine Übergangsfrist von 7 Jahren zu gewähren. Es ist offen, wie die EU-Gremien auf diese Position reagieren werden. Liechtenstein wird zwar dieselben Argumente wie Luxemburg vorbringen können, befindet sich allerdings nicht in der gleichen Position.

Zu Frage 3:

Liechtenstein wird im Rahmen des allfälligen Übernahmeverfahrens in das EWR-Abkommen seine besondere Situation darstellen und versuchen, im Interesse der Arbeitslosenversicherung und einer gut funktionierenden öffentlichen Arbeitsvermittlung Anpassungen zu erwirken. Eine Liechtenstein-spezifische Sonderlösung, welche der angedachten Neuregelung der Arbeitslosenentschädigung gemäss dem EU-Verordnungsentwurf im Grundsatz entgegensteht, erscheint aber aus Sicht der Regierung wenig realistisch.

Zu Frage 4:

Eine detaillierte Kostenberechnung ist angesichts der noch fehlenden finalen Ausgestaltung der EU-Regelungen nicht möglich. Da noch keine effektiven Berechnungsgrundlagen vorhanden sind, können lediglich geschätzte Hochrechnungen erstellt werden. Bei einem Grenzgänger-Anteil von über 55 % ist zu erwarten, dass die ins Ausland zu zahlenden Arbeitslosenentschädigungen die im Inland auszahlenden übertreffen dürften. In Folge könnte dies zumindest eine Verdoppelung der bisherigen jährlichen Kosten für die Arbeitslosenentschädigung nach sich ziehen. Dies unter der Prämisse, dass die Grenzgänger einerseits und die in Liechtenstein wohnhaften Arbeitnehmer andererseits punkto Lohnhöhe, dem Risiko, arbeitslos zu werden und den Chancen der Wiedereingliederung annähernd gleich einzustufen sind. Hierzu sind keine detaillierten statistischen Daten verfügbar.

Weiter müsste auch mit einer Zunahme beim Verwaltungsaufwand gerechnet werden. Dies ist aber sehr abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Rechtsakts, die derzeit noch unklar ist.

Zu Frage 5:

Grundsätzlich würden zunächst die folgenden, im Arbeitslosenversicherungsgesetz (Art. 71 ff. ALVG) vorgesehenen Sicherungsmechanismen greifen, welche bei der Abschaffung des Staatsbeitrags per 2015 eingeführt wurden, um die ALV langfristig zu sichern:

- * Wenn das Eigenkapital der Kasse im Mittel der vergangenen drei Jahre unter 25 Millionen Franken sinkt, so bestimmt die Regierung mit Verordnung, dass die ALV-Beiträge nicht mehr allein auf den versicherten Verdienst (von CHF 126'000) zu entrichten sind, sondern auf den gesamten Lohn. Damit werden die sehr hohen Gehälter zur solidarischen Mitfinanzierung herangezogen.
- * Wenn die ALV nicht mehr im Stande ist, ihre Ausgaben mit eigenen Mitteln zu decken, hat ihr das Land ein zinsloses Darlehen mit dreijähriger Laufzeit zu gewähren. Tritt dieser Fall ein, so ist die Regierung verpflichtet, dem Landtag binnen zwölf Monaten Vorschläge für Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung vorzulegen.

Sollten die in der EU vorgeschlagene Systemänderung eingeführt werden und für Liechtenstein keine Anpassungen möglich sein, wären jedoch aus Sicht der Regierung, ungeachtet der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten, proaktiv Lösungen zur Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung der Arbeitslosenkasse zu suchen. Dabei wären aus heutiger Sicht einnahmenseitig sowohl eine Wiederführung des Staatsbeitrags oder eine Erhöhung der ALV-Beiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer als auch ausgabenseitig eine Anpassung der Leistungsvoraussetzungen (Beitragsdauer oder -höhe) oder eine Anpassung der Leistung als solcher (Wartetage, Taggeldhöhe, -dauer, usw.) denkbar. Die möglichen einzuführenden Massnahmen sind auf deren Kosten, deren Wirksamkeit und deren Auswirkungen auf den liechtensteinischen Arbeitsmarkt zu überprüfen und EWR-konform auszugestalten.